Planliche Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Entwicklungs— und Einbeziehungssatzung

Ausgleichsflächen

Neu zu pflanzende Bäume, (standortgerechte, heimische Arten)

Neu zu pflanzende Obstbäume

Neu zu pflanzende Strauchgesellschaften, (standortgerechte, heimische Arten)

Umgenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 5 Absatz 2, Nr. 10 und Absatz 1, Nr. 20, 25 und Absatz 6 Baugesetzbuch)